

Erlass einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 KommHV-K für das Haushaltsjahr 2025

I. Sachvortrag:

Die aktuellen Entwicklungen im Haushaltsjahr 2025 zeigen auf, dass sich die prognostizierte Finanzentwicklung der Stadt Ingolstadt weiter deutlich verschlechtert. Trotz den bereits eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen ist aufgrund der enormen Steigerungen sowohl bei den Personal- und Sachkosten als auch im investiven Bereich und den starken Einbrüchen bei den Steuereinnahmen der Haushaltsausgleich stark gefährdet.

Derzeit läuft bereits eine umfassende Aufgabenkritik in den Referaten. Die Ergebnisse daraus gilt es nun zusammen mit dem Stadtrat sorgfältig zu erörtern und weitere Schritte verantwortungsvoll zu planen. Die möglichen Kosteneinsparungen haben aber noch kaum Auswirkungen auf den laufenden Haushalt.

Um unverzüglich gegenzusteuern, wird deshalb eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 28 KommHV-K erlassen.

§ 28 KommHV-K beinhaltet die Verpflichtung, von der haushaltswirtschaftlichen Sperre Gebrauch zu machen, wenn die Haushaltssituation diese Maßnahme erfordert, um schwerwiegende Nachteile von der Gemeinde abzuwenden.

Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Mit Blick auf die Finanzsituation ist es erforderlich, unverzüglich die Ausgabendisziplin zu erhöhen und das Erfordernis erhöhter Sparsamkeit in der Verwaltung zu verdeutlichen. Ein Zuwarten bis zum nächsten Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit (FWA) verzögert die Wirkung einer Sperre um mindestens vier Wochen. Das Finanzreferat empfiehlt deshalb die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre wie nachstehend dargestellt.

Gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO ist der Oberbürgermeister befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

II. Verfügung des Oberbürgermeisters:

Gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO verfüge ich:

1. Für die Ausgabenansätze des Verwaltungshaushaltes im Bereich des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes (Hauptgruppen 5 und 6) sowie der Zuweisungen und Zuschüsse (Gruppe 70) gilt eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 25 % (Erhöhung um 10%) für folgende Gruppierungen:

Gruppierung	von der Sperre ausgenommen	Bezeichnung
51*		Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens
52*	DR 1 (Erstausstattung Bau- maßnahmen)	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenstände
543*		Reinigungskosten
55*-66*		Sächlicher Verwaltungs- und Betriebs- aufwand
	639	Notwendige Schülerbeförderung
	641	Versicherungen
	642	Steuern
70*		Zuschüsse für soziale Einrichtungen
	454100.700000	Gebührenübernahme Kindergärten
	454100.701000	Gebührenübernahme nachschulische Betreuung
	454100.702000	Gebührenübernahme Krippen
	464100.701000	Betriebszuschüsse an freie Kitas
	464100.707100	Arbeitsmarktzulage
717*/718*		Zuschüsse an private Unternehmen und sonstige Bereiche
	ZR	Ausgaben in Zweckbindungsringen

2. Für die Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes im Bereich des Erwerbes von immateriellen und beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Gruppierung 934*/935*) gilt mit Ausnahme der Erstausstattungen bei Schulen und Kitas eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 50 % (Erhöhung um 30%).
3. Da auch der Haushaltsausgleich der künftigen Haushaltsjahre gefährdet ist, gilt für die Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltsjahre 2026 bis 2028 mit Ausnahme der bereits durch Aufträge gebundenen Verpflichtungsermächtigungen eine Sperre in Höhe von 100%.
Eine Vergabe von Aufträgen für die Folgejahre ist deshalb nicht mehr zulässig.
4. Das Finanzreferat / Die Kämmerei wird ermächtigt, die Beschränkungen unter Ziffer 1 bis 3 bei sachlicher und zeitlicher Unabweisbarkeit im Einzelfall in eigener Zuständigkeit aufzuheben.

Der Stadtrat ist in der nächsten Sitzung gem. § 29 Abs. 1 KommHV-K unverzüglich über die Verfügung zu informieren.



Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister Stadt Ingolstadt

